

DIENSTLEISTUNGS- BESCHREIBUNG

GEWERBLICH

ARVAL DEUTSCHLAND GMBH



ARVAL
BNP PARIBAS GROUP

For the many journeys in life



Dienstleistungsbeschreibung gewerblich

der

Arval Deutschland GmbH

Bajuwarenring 5

82041 Oberhaching,

eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 132025

(nachfolgend „Arval“)

(Stand: September 2025)

Der Kunde hat mit Arval Deutschland GmbH (nachfolgend „Arval“) einen Vertrag (nachfolgend: Einzelvertrag) über seine Mobilitätslösung aus dem Bereich Leasing, Fleet Management oder Miete auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) und jeweilige Service-Module geschlossen.

Diese Dienstleistungsbeschreibung beschreibt die einzelnen Service-Module der Arval.

Steht in der Überschrift einer Ziffer ergänzend „Leasing“, „Miete“ oder „Fleet Management“ so gilt dieser Ziffer zusätzlich für diese Mobilitätslösung.

Arval stellt dem Kunden bzw. seinen Fahrzeugnutzern eine Online-Anwendung („My Arval“) sowie eine „My Arval Mobile App“ mit verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten u.a. die digitale Servicekarte zur Verfügung. Mit dieser App können Termine bei den von Arval autorisierten Werkstätten bzw. Reifenpartnern (z.B. Inspektion, Reifenwechsel) gebucht werden.

Über die Homepage www.arval.de/fahrercenter kann der Fahrzeugnutzer ebenfalls z.B. die von Arval autorisierten Werkstätten einsehen und Werkstatttermine buchen oder einen Schaden melden.

Zudem steht dem Kunden eine 24h-Hotline bei jeder Art von Beschädigung, sei es durch einen Unfall oder durch andere Ursachen (höhere Gewalt, Vandalismus etc.) zur Verfügung.

1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZU DEN SERVICE-MODULEN

1.1 Die Service-Modul-Bedingungen gelten sowohl für Fahrzeuge, die im Eigentum von Arval stehen, als auch für solche Fahrzeuge, die nicht im Eigentum von Arval stehen (Fleet Management für Fremdfahrzeuge). Sollte der Kunde (weitere) Service-Module von Arval in Anspruch nehmen wollen, werden die Parteien für diese Service-Module entsprechende Zusatzvereinbarungen schließen.

1.2 Die Mindestvertragsdauer für das jeweilige Service-Modul werden die Parteien im jeweiligen Einzelvertrag festlegen. Bezieht sich das jeweilige Service-Modul auf ein Fahrzeug, das im Eigentum von Arval steht, entspricht die Mindestvertragsdauer des Service-Moduls der Vertragsdauer des Einzelvertrages.

1.3 Arval behält sich das Recht vor, Service-Module aus dem Produktportfolio zu nehmen bzw. deren Umfang zu ändern. Sollte ein Service-Modul nicht mehr angeboten werden können, steht Arval ein Sonderkündigungsrecht zu, das schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ausgeübt werden kann. Ersatzforderungen gegenüber Arval stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu.

2 ABRECHNUNGSMETHODEN FÜR SERVICE-MODULE

Für die Abrechnung der Service-Module von Arval kommen die nachfolgend beschriebenen Abrechnungsmethoden in Betracht. Die für das jeweilige Service-Modul maßgebliche Abrechnungsmethode werden die Parteien im jeweiligen Einzelvertrag festlegen.



Arval ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit angefallene Positionen auch im Rahmen der Endabrechnung zum Vertragsende abzurechnen, sofern die Parteien nicht ohnehin eine Abrechnung mittels Pauschalen vereinbart haben.

2.1 Geschlossene Pauschale

2.1.1 Wartungsservice und Reifenservice

a) Diese Abrechnungsmethode, die für die Service-Module Wartungsservice und/oder Reifenservice gewählt werden kann, vereinbaren die Parteien für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages auf Grundlage der festgelegten Laufzeit und Laufleistung eine feste monatliche Pauschale für das jeweilige Service-Modul sowie feste Sätze für sog. Service-Mehr- bzw. Service-Minderkilometer gemäß Einzelvertrag. Bei Vertragsende erfolgt grundsätzlich kein Abgleich mit den Ist-Kosten, die Arval im Rahmen des betroffenen Service-Moduls entstehen.

b) Der Kunde wird Arval bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Laufleistung unverzüglich informieren.

c) Wird bei einem Einzelvertrag der Mobilitätslösung Leasing mit geschlossenen Pauschalen die vereinbarte Laufzeit und/oder die vereinbarte Gesamtleistung um mehr als zehn Prozent überschritten („Zehn-Prozent-Grenze“), ist Arval berechtigt, die Abrechnungsmethode ab dem Zeitpunkt der zehnpromzentigen Überschreitung auf Ist-Kosten-Basis oder offene Pauschalen umzustellen. Die bis zur Umstellung der Abrechnungsmethode angefallenen Service-Mehrkilometer wird Arval gemäß dem Einzelvertrag berechnen.

Darüber hinaus ist Arval berechtigt, im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Laufzeit des Einzelvertrages die im Einzelvertrag festgesetzten geschlossenen Pauschalen bis zur Umstellung der Abrechnungsmethode zu berechnen.

Sollte Arval von einer Überschreitung erst nachträglich Kenntnis erlangen, ist eine rückwirkende Umstellung der Abrechnungsmethode möglich und zwischenzeitlich entstandene Kosten können auf Ist-Kosten-Basis belastet werden.

Bei Umstellung der Abrechnungsmethode entfallen etwaige im Einzelvertrag festgesetzte Service-Kilometersätze für zukünftige Abrechnungen, stattdessen wird die für das jeweilige Service-Modul fällige Service-Gebühr für den Zeitraum nach Umstellung gesondert berechnet.

Für die Umstellung der Abrechnungsmethode berechnet Arval darüber hinaus eine einmalige Bearbeitungsgebühr.

Da aufgrund der Überschreitung in der Vergangenheit bereits alle korrespondierenden Kosten angefallen sind, ist Arval berechtigt, die noch bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsende ausstehenden geschlossenen Pauschalen in voller Höhe umgehend in Rechnung zu stellen.

Im Falle eines Totalschadens oder einer fristlosen Kündigung des Einzelvertrages erfolgt eine Abrechnung rückwirkend auf Ist-Kosten-Basis, unter Berücksichtigung der bereits beglichenen Pauschalen.

2.1.2 Versicherungsleistungen

Die Parteien vereinbaren für die Service-Module Haftpflichtversicherung, Versicherungsmanagement und CART eine monatliche Pauschale gem. der Beschreibung des jeweiligen Service-Moduls.

2.2 Offene Pauschale

a) Bei dieser Abrechnungsmethode vereinbaren die Parteien für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages eine in der Höhe gleichbleibende monatliche Pauschale für das jeweilige Service-Modul. Bei Vertragsende – egal aus welchem Grunde – erfolgt ein Abgleich mit den Ist-Kosten, die Arval für das betroffene Service-Modul in Verbindung mit dem jeweiligen Fahrzeug entstanden sind. Unterschreitet die Summe der Pauschalen die Summe der für die jeweilige Service-Modul angefallenen Ist-Kosten, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung an den Kunden, im umgekehrten Fall erhält der Kunde die Differenz erstattet. Im Falle einer Beendigung dieser Abrechnungsmethode bleibt Arval die Abrechnung noch ausstehender Forderungen stets vorbehalten.

b) Die Parteien sind berechtigt, während der Vertragslaufzeit, frühestens jedoch nach zwölf Monaten, eine Zwischenabrechnung der offenen Pauschalen durchführen zu lassen.



Sollte im Rahmen der Zwischenabrechnung eine Vertragsanpassung sinnvoll erscheinen, verständigen sich die Parteien über eine Anpassung der Pauschalen und ggf. der Monatsraten des Einzelvertrages bis zum vereinbarten Vertragsende.

2.3 Ist-Kosten-Abrechnung

Je nach Festsetzung in den Regelungen der einzelnen Service-Module kommt die Abrechnung im Wege der sog. Ist-Kosten-Abrechnung in Betracht. Dabei ist Arval berechtigt, sämtliche bei Arval angefallenen und von Arval verauslagten Kosten bzw. die erbrachten Lieferungen und Leistungen (insgesamt als „Ist-Kosten“ bezeichnet) unverzüglich an den Kunden weiter zu berechnen.

2.4 Service-Gebühr

Entweder unabhängig von den vorstehenden Abrechnungsmethoden erhält Arval für jedes Service-Modul zusätzlich eine monatliche Service-Gebühr oder es fällt für das Service-Modul nur eine Service-Gebühr an. Die Höhe der Service-Gebühr wird im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart.

Die Höhe der Service-Gebühr richtet sich nach den bei Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages geltenden Konditionen. Für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages bleibt die Höhe der Service-Gebühr unverändert.

2.5 Abrechnungsmethode Mobilitätslösung Fleet Management

Bei der Mobilitätslösung Fleet Management für Fremdfahrzeuge wird im Einzelvertrag für das jeweils gewählte Service-Modul eine Service-Gebühr gem. Ziffer 2.4 vereinbart. Zusätzlich werden die bei Arval angefallenen und verauslagten Kosten bzw. die erbrachten Lieferungen und Leistungen bei den Service-Modulen an den Kunden via Pauschalen gem. Ziffer 2.2 oder Durchbelastung via Ist-Kosten-Abrechnung gem. Ziffer 2.3 weiterberechnet.

2.6 Abrechnungsmethode Mobilitätslösung aus dem Bereich Miete

Im Einzelvertrag sind die Service-Module Wartungsservice, Reifenservice, Assistance, Schadenmanagement, Haftpflichtversicherung, CART, Strafzettelmanagement, Rundfunkgebührensenservice und Kfz-Steuer-Service in der Mietrate enthalten.

Das Service-Modul Tank- und Lademanagement, Führerscheinkontrolle und Fahrerunterweisung nach UVV können mit einer Vereinbarung hinzu gebucht werden.

2.7 Sonstige Gebühren

Weitere Gebühren wie z.B. Bearbeitungsgebühren werden gem. Gebührentabelle auf www.arval.de in Rechnung gestellt.

3 WARTUNGSSERVICE

3.1 Umfang der Dienstleistung

Bei diesem Service-Modul übernimmt Arval die Kosten für Wartung und verschleißbedingte Reparaturen in von Arval autorisierte Werkstätten, soweit diese nicht auf einen Unfall oder den unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges zurückzuführen sind.

3.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat fällige Wartungsarbeiten fristgerecht und erforderliche Reparaturen unverzüglich ausschließlich bei einer von Arval autorisierten Werkstatt ausführen zu lassen.

Bei einem Fahrzeug, das im Eigentum von Arval steht, ist ein Schaden an der Kilometeranzeige (einschließlich der Software) Arval unverzüglich schriftlich zu informieren. Reklamationen werden in diesem Zusammenhang direkt zwischen Arval und der von Arval autorisierten Werkstatt abgewickelt.

Der Kunde hat die für das Fahrzeug gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen, z. B. Hauptuntersuchung (HU) gemäß § 29 StVZO und Abgasuntersuchung (AU) gemäß § 47 StVZO sowie angeordnete Service- bzw. Rückrufaktionen des Herstellers / der Behörden fristgemäß durchzuführen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Inspektionen und Ölwechsel in das Fahrzeugserviceheft aufgenommen bzw. sofern kein Fahrzeugserviceheft vorhanden ist, diese Serviceleistungen entsprechend dokumentiert werden.

Arval wird den Kunden bei der außergerichtlichen Durchsetzung seiner Ansprüche aus einer etwaigen Mobilitätsgarantie, bei Kulanz- und/oder etwaigen Gewährleistungsansprüchen unterstützen.



Der Kunde wird in diesem Zusammenhang die ihm zustehenden Ansprüche nach den Vorgaben der AGB auf eigene Kosten rechtzeitig geltend machen. Stehen dem Kunden vorgenannte Ansprüche zu, übernimmt Arval die Erstellung von Kulanzanträgen sowie die Vermittlung zur Durchsetzung von Garantieansprüchen.

3.3 Leistungen bei offenen und geschlossenen Pauschalen Mobilitätslösung Leasing und Miete

Im Rahmen des Service-Moduls Wartungsservice werden folgende Kosten übernommen:

- Wartung und Verschleißreparaturen (alle Werkstattdienstleistungen, die durch normalen Verschleiß am Fahrzeug erforderlich werden: Motor, Bremsen, Kupplung, Getriebe etc.)
- Natürlicher Verschleiß an vom Hersteller bei Auslieferung des Fahrzeuges enthaltenem Zubehör
- Wartung (Inspektionsservice laut Serviceplan bzw. alle Arbeiten laut Herstellervorschriften einschließlich Kosten für die UVV-Prüfung, Ölwechsel, Schmierstoffe und Dichtungen)
- Scheibenwischerblätter, zweimal pro Jahr
- Gesetzlich vorgeschriebene Abgasuntersuchungen (AU)
- Gesetzlich vorgeschriebene Hauptuntersuchungen (HU)
- UVV bei Ladekabeln (E-Fahrzeug)

Folgende Kosten werden nicht übernommen:

- Wagenpflege, insbesondere Waschen, Innenreinigung, Räderreinigung, Felgenreinigung, Motorwäsche, sonstige Verschmutzungen, Polieren, Lackschäden, Lackstifte und Rostschäden
- Reparaturen an nachträglich eingebautem Sonderzubehör, Aufbauten.
- Reparaturen
- infolge unsachgemäßer Behandlung,
- infolge grober Fahrlässigkeit des Kunden bzw. Fahrzeugnutzers,

- infolge einer Überschreitung von Wartungsintervallen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die Überschreitung nicht ursächlich für den Schadenseintritt war,
- infolge Fremdeinwirkungen oder Fehlverhaltens durch Fahrzeugnutzer oder Dritte,
- die über den normalen Verschleiß hinausgehen, z. B. Reparatur des Pollenfilters zwischen den Kundendiensten sowie der Bremsen, der Kupplung oder der Stoßdämpfer bei vorzeitigem Verschleiß,
- die nicht eindeutig Wartung und Verschleiß zuzuordnen sind, z. B. Diesel- oder Waschanlage „eingefroren“, Schäden an Sitzbezügen, Sitzen und Polstern.
- Achsvermessung und -einstellung
- Reifen:
 - Reparaturen
 - Auswuchten ohne vertragsgemäßen Reifenbezug
- Äußerliche Beschädigungen
- Schäden durch/an
 - Marder, Wild und deren Folgeschäden
 - Vandalismus, Diebstahl, Einbruch
- Glas
- Unfall sowie Anfahr- und deren jeweiligen Folgeschäden
- Teile der Innenausstattung, insbesondere Verkleidungen, Dosenhalter, Zigarettenzünder und Aschenbecher
- Sonderdurchsichten wie Urlaubs-, Winter-Check etc. und Sicherheitsprüfungen, z. B. an Stoßdämpfern und Bremsen
- Änderungen an Car- und/oder Key-Memory
- Sämtliche Kraftstoffe sowie Additive, z. B. AdBlue
- Bei Bezug außerhalb der vorgeschriebenen Inspektionsarbeiten:
 - Nachfüllöle und sonstige Schmier- und Betriebsstoffe
 - Frostschutz und Scheibenklar



- Ersatzteile
- Wäsche
- Reifen und Felgen
- Hol- und Bringservice, Fahrzeugverbringung, insbesondere Abholung, Zustellung, Fahrten zur HU oder AU, Park- und Standgebühren, (Mobilitätslösung Leasing: Ersatzfahrzeug)
- Reinigungen/Desinfektion an der Klimaanlage, Beseitigung von Gerüchen, sofern nicht die technische Funktionstüchtigkeit der Klimaanlage beeinträchtigt ist, sowie Austausch oder Auffüllen von Flakons oder Parfums für Innenraum-Duftgeneratoren (z. B. Air Balance)
- Fehlteile, z. B. Bordwerkzeug, Fahrzeugschlüssel und Reserverad
- Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Abschleppen (welche nicht über die Arval Assistance abgedeckt sind) sowie Batterienachladen, Bordwerkzeug, Datenträger oder Updates für Navigationsgeräte, Fahrzeugschlüssel, Feuerlöscher, Fußmatten, Lampenboxen, Original-Radkappen, Pannenhilfe, Regenerationsfahrten, Schmutzfänger, Schneeketten, Verbandskasten, Verkleidungen, Wagenheber, Warn-dreieck, Warnweste und Zierleisten

3.3.1 Leistungen im Ausland

Fällige Wartungsarbeiten und Inspektionen müssen grundsätzlich im Inland durchgeführt werden. Soweit notwendige Reparaturen zwingend im Ausland durchgeführt werden müssen, werden auch diese von Arval gegen eine angemessene Bearbeitungsgebühr pro eingereichte Rechnung ersetzt.

Arval ersetzt jedoch nur die o. g. Leistungen und diese nur bis zur Höhe derjenigen Kosten, wie sie auch im Inland entstanden wären. Die ausländischen Mehrwertsteuern werden dabei, wie Kosten behandelt. Den zu ersetzenden Betrag beaufschlagt Arval zusätzlich mit deutscher Mehrwertsteuer.

3.4 Leistungen Mobilitätslösung Fleet Management

Das Service-Modul bei der Mobilitätslösung Fleet Management umfasst folgende Leistungen:

- die Durchführung der Wartung und/oder Reparatur für das betreffende Fahrzeug unter Einsatz der zwischen den Parteien vereinbarten und von Arval autorisierten Werkstatt; und
- die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (HU) und die gesetzlich vorgeschriebene Abgasuntersuchung (AU);
- Prüfung, ob die Rechnungen den erteilten Aufträgen entsprechen und ob der Wartung und Reparatur angemessene Berechnungssätze zugrunde liegen; und
- Zahlung der auf Arval ausgestellten Rechnung für die von der Werkstatt erbrachte Wartung und/oder Reparatur; und
- Prüfung, ob eine von der Werkstatt als Teil der Wartung und Reparatur ausgeführte Wartungsdiagnose von der Herstellergarantie umfasst ist; und
- Erledigung der Korrespondenz mit der Werkstatt bezüglich der vorstehenden Leistungen.
- Folgende Leistungen werden nicht umfasst:
 - Prüfung, ob die Werkstatt die Wartung und/oder Reparatur ordnungsgemäß ausführt (oder ausgeführt hat); und
 - Planung der Wartung und/oder Reparatur gemäß dem Checkheft oder variabler Serviceintervallanzeige bzw. der Bedienungsanleitung oder den Angaben des Herstellers.

3.5 Wartung und verschleißbedingte Reparaturen bei von Arval autorisierten Werkstätten

Der Kunde kann die Durchführung der vereinbarten Leistungen – im Namen und auf Rechnung von Arval – ausschließlich bei von Arval autorisierten Werkstätten beauftragen.



Der Kunde hat die Werkstatt darauf hinzuweisen, dass bei Überschreiten der voraussichtlichen Kosten für die geplanten Wartungs- und Reparaturarbeiten in Höhe von 100,00 Euro netto die Werkstatt vor Beginn der Arbeiten Arval darüber informieren und die Zustimmung von Arval einholen muss.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt direkt zwischen der jeweiligen Werkstatt und Arval, die die jeweilige Rechnung in Hinblick auf solche Informationen überprüft, die für die Erbringung der Leistungen von Arval notwendig sind; dazu gehört auch die Überprüfung, ob die ausgeführten Leistungen ordnungsgemäß berechnet wurden.

3.6 Wartung und verschleißbedingte Reparaturen bei nicht von Arval autorisierten Werkstätten Mobilitätslösung Leasing

Beauftragt der Kunde eine nicht von Arval autorisierte Werkstatt, behält sich Arval vor, die Abrechnungsmethode rückwirkend zum Vertragsbeginn auf Ist-Kosten-Basis zu ändern und abzurechnen. Für die Umstellung der Abrechnungsmethode berechnet Arval eine einmalige Bearbeitungsgebühr.

Darüber hinaus ist Arval im Falle eines Überschreitens der Laufleistung und/oder Laufzeit berechtigt, entsprechend den Regelungen der AGB den betroffenen Einzelvertrag entsprechend anzupassen oder die Abrechnungsmethode umzustellen.

3.7 Abrechnung von nicht freigegebenen Leistungen

Werden Leistungen abgerechnet, zu deren Übernahme Arval nicht verpflichtet ist, werden diese an den Kunden weiterbelastet. In diesem Falle ist Arval berechtigt, für den Mehraufwand eine Gebühr zu verlangen.

3.8 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr sowie der entsprechend vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 auf Grundlage der AGB und dieser Dienstleistungsbeschreibung.

4 REIFENSERVICE

4.1 Umfang der Dienstleistung

Bei diesem Service-Modul übernimmt Arval die Kosten des Reifenersatzes und weiterer reifenaher Dienstleistungen gemäß den nachfolgenden Regelungen. Der Bezug von Reifen und Felgen und die damit verbundenen Leistungen können ausschließlich bei den von Arval autorisierten Reifenpartnern erfolgen.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt direkt zwischen dem Reifenpartner und Arval, der die jeweilige Rechnung in Hinblick auf solche Informationen überprüft, die für die Erbringung der Leistungen von Arval notwendig sind; dazu gehört auch die Überprüfung, ob die ausgeführten Leistungen ordnungsgemäß den erteilten Aufträgen entsprechen und angemessene Berechnungssätze zugrunde liegen, berechnet wurden.

4.2. Reifenservice im Inland mit offenen oder geschlossenen Pauschalen Mobilitätslösung Leasing und Miete

Bei Vereinbarung des „limitierten“ Reifenersatzes übernimmt Arval die Kosten für die gemäß Einzelvertrag vereinbarte Anzahl an Reifen. Bei dem „unlimitierten“ Reifenersatz hat der Kunde Anspruch auf Reifenersatz im Rahmen des natürlichen Verschleißes in Abhängigkeit der im Einzelvertrag vereinbarten Kilometerleistung. Ein Anspruch des Kunden auf die Möglichkeit des „unlimitierten“ Reifenersatzes wird mit Abschluss des Service-Moduls Reifenservice aber nicht begründet.

4.2.1 Reifenersatz

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird das Fahrzeug mit den werkseitig montierten Sommerreifen bzw. mit Ganzjahresreifen ausgeliefert. Arval übernimmt für die im Einzelvertrag mit dem Kunden vereinbarten Reifensätze die Kosten für den Reifenersatz, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Reifen haben die Mindestprofiltiefe von 2 mm (Sommerreifen) bzw. 3 mm (Winterreifen oder Allwetterreifen) erreicht.
- Die Erreichung der Mindestprofiltiefe ist auf natürlichen Verschleiß durch vertragsgemäße Nutzung des Fahrzeuges zurückzuführen.



- Die Reifen haben sich nicht durch unsachgemäßen Gebrauch einseitig abgenutzt oder wurden anderweitig beschädigt.
- Die neuen Reifen entsprechen der gemäß Einzelvertrag vereinbarten Größe und Ausführung.

4.2.2 Leistungsumfang

Im Rahmen des im Einzelvertrag vereinbarten Reifenersatzes sind im Service-Modul Reifenservice folgende Leistungen enthalten:

- Reifenersatz im vereinbarten Umfang und in vereinbarter Qualität, wie im Einzelvertrag geregelt
- Montage (Abziehen der alten und Aufziehen der neuen Reifen, einschließlich des ersten Auswuchtens)
- Kosten für die erforderlichen Kleinteile, z. B. Gewichte, Ventile
- Kosten (Service/Teile) im Zusammenhang mit dem Reifendruckkontrollsystem (RDKS), sofern werkseitig ein aktives RDKS im Fahrzeug verbaut, ist
- Entsorgung der Altreifen
- Saisonale Radwechsel
- Einlagerung Reifen einschließlich der Felgen und vorhandener Radzierblenden der überlassenen Reifen

4.2.3 Reifenqualität Sommerreifen

Der Sommerreifenersatz erfolgt ausschließlich gemäß der Bereifung des Fahrzeuges, mit welcher das Fahrzeug bestellt bzw. ausgeliefert wurde. Sollte dieser Reifentyp bei dem von Arval autorisierten Reifenpartner nicht verfügbar sein, erfolgt der Reifenersatz mit einem vom Hersteller freigegebenen Reifen.

Entscheidet sich der Kunde für eine abweichende Reifenart, -größe oder für abweichende Felgen, hat er Arval die Mehraufwendungen, die Arval dem Kunden entsprechend mitteilt, zu erstatten.

4.2.4 Reifenqualität Winterreifen

Winterreifen werden in der Größe zur Verfügung gestellt, die der kleinstmöglichen zulässigen Reifengröße laut Fahrzeughersteller bzw. laut Fahrzeugpapieren entspricht. Winterreifen für Pkws werden, soweit zulässig und lieferbar, auf Aluminiumfelgen montiert. Hersteller und Typ werden von Arval vorgegeben.

Bei Transportern sind Winterreifen, soweit zulässig und lieferbar, auf Stahlfelgen zu montieren.

Entscheidet sich der Kunde für eine abweichende Reifenart, -größe oder für abweichende Felgen, hat er Arval die Mehraufwendungen, die Arval dem Kunden entsprechend mitteilt, zu erstatten.

4.2.5 Leistungen, die nicht übernommen werden:

Werden Leistungen abgerechnet, zu deren Übernahme Arval im Rahmen des Service-Moduls Reifenservice nicht verpflichtet ist z.B. Ersatzfahrzeug, werden diese an den Kunden weiterbelastet; Entsprechendes gilt auch dann, wenn die im Einzelvertrag festgelegte Anzahl von Reifen überschritten wird („limitierter“ Reifenersatz). Für den administrativen Mehraufwand berechnet Arval eine gesonderte Bearbeitungsgebühr.

Mehraufwendungen, welche nicht durch die o. g. Leistungen durch Arval abgedeckt sind, trägt der Kunde. Gleiches gilt auch für Aufwendungen, die auf unsachgemäße Benutzung des Fahrzeuges und nicht sachgerechte Behandlung und Pflege der Reifen (z. B. falscher Reifendruck oder das Queren von Bordsteinkanten) oder auf Einwirkungen von außen (z. B. Glasscherben, Nägel etc.) zurückzuführen sind.

Beauftragt der Kunde einen anderen Lieferanten als einen von Arval autorisierten Reifenpartner, hat er auf Verlangen von Arval diejenigen Mehraufwendungen zu tragen, die aufgrund ungünstiger Konditionen entstanden sind.

4.2.6 Rückgabe des Fahrzeuges

Bei Vertragsende hat der Kunde die ihm überlassenen Reifen (Sommerreifen, Winterreifen bzw. Ganzjahresreifen) inkl. Felgen an Arval zurückzugeben.

Im Fall der serienmäßig ausgelieferten Bereifung darf die Profiltiefe bei Sommerreifen 2mm, bei Winter-/oder Allwetterreifen 3 mm nicht unterschritten werden. Hat im Falle einer Unterschreitung der gesetzlichen Mindestprofiltiefe der Kunde das Service-Modul Reifenservice vereinbart, wird ein noch vorhandenes Kontingent zu seinen Gunsten angerechnet.

Für darüberhinausgehenden Verschleiß hat der Kunde 100 Prozent der Kosten einer entsprechenden Neubereifung zu tragen.



4.3 Reifenservice im Inland Mobilitätslösung Fleet Management

4.3.1 Umfang der Dienstleistung

Das Service-Modul umfasst folgende Leistungen:

- Zurverfügungstellung eines bundesweiten leistungsfähigen Netzwerks von Arval autorisierten Reifenpartnern
- Erledigung der Korrespondenz bezüglich der vorstehenden Leistungen

4.3.2 Arval erbringt die aufgeführten Leistungen nur, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Reifenservice wird von den von Arval autorisierten Reifenpartnern erbracht;
- der Kunde oder der Reifenpartner stellt Arval die vollständigen Informationen zur Verfügung, die für die Erteilung der Zustimmung erforderlich sind, einschließlich der Identifizierung des Fahrzeuges, sowie die Angabe der Art der Leistungen
- Arval gegenüber dem Reifenpartner die vorherige Zustimmung/Freigabe für die Leistungen erteilt hat.

Leistungen, die nicht übernommen werden:

- Planung und rechtzeitiger des Austausches der Reifen des Fahrzeuges
- Sicherstellung, dass die richtige Art von Reifen verwendet wird
- den Transport von Rädern und Reifen sowie deren Organisation.

4.3.3 Reifeneinlagerung

Die Reifeneinlagerung umfasst folgende Leistungen von Arval:

- Einlagerung der jeweils nicht benötigten Reifen bei einem von Arval autorisierten Reifenpartner;
- Erledigung der Korrespondenz der vorstehenden Leistungen.

Der von Arval autorisierte Reifenpartner händigt dem Kunden bzw. Fahrzeugnutzer für die jeweilige Einlagerung der Reifen/Räder einen Einlieferungsschein aus, der vom Kunden sorgfältig aufzubewahren ist, da er als Legitimation beim nächsten Reifenwechsel, der Abholung bzw. als genereller Nachweis über die eingelagerten Reifen und die Lagerstätte gilt.

Kosten, die für eine mögliche Entsorgung von beschädigten Reifen oder nicht mehr die gesetzlich vorgeschriebene Anforderung hinsichtlich der gesetzlichen Mindestprofiltiefe entsprechenden Reifen entstehen, trägt der Kunde.

Bei Beendigung des Einzelvertrages sind eingelagerte Reifen unverzüglich beim Reifenpartner abzuholen. Dies gilt auch, falls die Reifen die gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofiltiefe erreicht bzw. unterschritten haben. Sollten die Reifen nach Beendigung des Einzelvertrages nicht innerhalb von einem Monat beim Reifenpartner abgeholt werden, ist Arval berechtigt, den Reifenpartner mit der Entsorgung der Reifen zu beauftragen. Die Kosten für die Entsorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt, zusätzlich wird Arval dem Kunden eine Handling-Gebühr in Höhe von EUR 150,00 berechnen.

4.4 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr sowie der entsprechend vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung auf Grundlage der AGB.

5 MOBILE FITTING

Soweit Mobile Fitting in einer Region verfügbar ist, kann auf Kundenwunsch ein von Arval autorisierter Reifenpartner die kostenpflichtige Reifenmontage (saisonaler Wechsel) bei dem Kunden vor Ort übernehmen. Die Kosten hierfür werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und sind gem. AGB sofort zur Zahlung fällig.

6 RECHNUNGSSERVICE

Arval erbringt das Service-Modul Rechnungsservice für außervertragliche Leistungen (z.B. Reparatur/Austausch gebrochener Bedienelemente im Innenraum, Klimaanlage desinfektion, Innenreinigung oder Fahrzeugwäsche) im Bereich Wartungsservice und Reifenservice.

Arval übernimmt folgende Leistungen/Tätigkeiten:

- Fachmännische und inhaltliche Prüfung der Richtigkeit eingehender Rechnungen von Waren und Dienstleistungen der vorgenannten Bereiche
- Begleichung der Rechnung an den Aussteller (z.B. Werkstatt)
- Weiterbelastung der Rechnung durch Arval an den Kunden



6.1 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr entsprechend der vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung oder einer Gebühr je Vorgang gem. Gebührentabelle auf Grundlage der AGB.

7 ARVAL ASSISTANCE

7.1 Umfang der Dienstleistung

Mit dem Service-Modul Arval Assistance wird dem Kunden Pannen- und Unfallhilfe gewährt. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von derartigen Pannen und Unfällen werden fahrzeug- und personenbezogene Unterstützungsleistungen (nachfolgend „Assistance Leistungen“) auf der Grundlage eines Rahmenvertrages erbracht, den Arval mit einem Dienstleister abgeschlossen hat.

Im Falle einer technischen Panne oder eines Unfalls kann der Kunde bei der in der Broschüre „Arval Assistance“ angegebenen Hotline die Panne bzw. den Unfall melden und die Assistance Leistungen in Anspruch nehmen.

Die Assistance Leistungen werden durch einen Dienstleister erbracht. Inhalt und Umfang der Assistance Leistungen und die Voraussetzungen für deren Erbringung ergeben sich aus den besonderen Bedingungen der Broschüre „Arval Assistance“, die dem Kunden ausgehändigt wird und die über www.arval.de eingesehen werden kann.

7.2 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr entsprechend der vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung auf Grundlage der AGB.

8 SCHADENMANAGEMENT

8.1 Umfang der Dienstleistung

Bei dem Service-Modul Schadenmanagement übernimmt Arval die Abwicklung von unfallbedingten Fahrzeugschäden sowie von Diebstählen und sorgt für die Reparatur des Fahrzeuges in einer Arval autorisierten Werkstatt. Falls der Eigentümer bei einem nicht im Eigentum von Arval stehenden Fahrzeug eine bestimmte Werkstatt vorschreibt, findet die Reparatur in dieser statt.

Dem Kunden wird für die Dauer der Reparatur ein kostenloses Ersatzfahrzeug der „kleinsten Kategorie“ zur Verfügung gestellt.

Die zusätzlich anfallenden Kosten der Nutzung (z.B. Kraftstoffe) dieses Ersatzfahrzeuges sowie etwaige Selbstbehalte im Schadenfall trägt der Kunde.

Im Schadenfall hat der Kunde Arval unverzüglich darüber zu unterrichten. Arval erfasst nach Angabe des Kunden alle für den jeweiligen Schadenfall relevanten Informationen und sendet das entsprechend ausgefüllte Schadenformular zur Unterschrift an den Kunden bzw. Fahrzeugnutzer. Dieser verpflichtet sich zur Prüfung und ggf. Korrektur, Unterschrift und umgehenden Rücksendung an Arval.

Bei einem größeren Schadenfall, in jedem Fall jedoch bei Wild-, Brand-, Vandalismusschäden, Unfallflucht von Dritten oder im Fall des Diebstahls des Fahrzeuges oder einzelner Teile des Fahrzeuges hat der Kunde bzw. der Fahrzeugnutzer den Schadenfall umgehend der zuständigen Polizeibehörde (zusätzlich bei Fahrzeugdiebstählen und -verlusten im Ausland auch Meldung bei der deutschen Polizeibehörde) anzuzeigen und Arval eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten; die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch für Schadenfälle im Ausland.

8.2 Leistungen im Ausland

Bei Bedarf übernimmt Arval auch die Abwicklung unfallbedingter Fahrzeugschäden im Ausland. Die konkrete Abwicklung und der jeweilige (von Ziffer 8.1 abweichende) Leistungsumfang können für den jeweiligen Einzelfall über die 24-h-Service-Hotline erfragt werden. Für den administrativen Mehraufwand berechnet Arval eine gesonderte Bearbeitungsgebühr.

Eine darüberhinausgehende Abwicklung von Schäden durch Arval erfolgt nicht. Insbesondere umfasst das Schadenmanagement nicht die Abwicklung von Vermögens- und Personenschäden des Kunden, des Fahrzeugnutzers und/oder der Insassen sowie die Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter, welche gegen den Kunden, seinen Kfz-Versicherer oder mitversicherte Personen erhoben werden.



8.3 Schadensteuerung und -abwicklung Mobilitätslösung Leasing und Miete

Arval wird für den Kunden

- die Bergung des Fahrzeuges veranlassen, falls es nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher ist, ansonsten wird Arval den Fahrzeugnutzer zu einer von Arval autorisierten Werkstatt weisen,
- eine Reparaturkostenschätzung von einer Arval autorisierten Werkstatt einholen, diese überprüfen und ggf. die Einholung eines Sachverständigengutachtens kümmern,
- Reparaturarbeiten durch eine Arval autorisierte Werkstatt veranlassen,
- die Schadensabwicklung mit den Versicherungen vorantreiben.

8.3.1 Totalschaden, Diebstahl

Falls ein Fahrzeug so sehr beschädigt ist, dass eine Reparatur wirtschaftlich gesehen nicht mehr sinnvoll ist, wird Arval den Kunden darüber informieren.

Falls ein Fahrzeug gestohlen wird oder auf andere Art und Weise abhandenkommt, wird der Kunde Arval darüber unverzüglich informieren. Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 8.1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

8.3.2 Zahlungsabwicklung

Arval wird für den Kunden alle Zahlungen entgegennehmen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen.

Der Kunde wird seine Versicherung, andere Unfallbeteiligte und deren Versicherungen anweisen, alle Zahlungen ausschließlich an Arval zu leisten.

Alle Zahlungen von Versicherungen und Dritten, die bei Arval für den Kunden eingehen, wird Arval dem Kunden gutschreiben bzw. für die Bezahlung der unfallbedingten Aufwendungen und Kosten verwenden, sofern diese Positionen nicht ausschließlich Arval zustehen.

8.3.3 Merkantiler Minderwert

Für den Fall, dass die Versicherung einen etwaigen merkantilen Minderwert am Fahrzeug nicht ersetzt, wird Arval dem Kunden diesen in Abweichung der AGB nicht in Rechnung stellen - sofern der Kunde seine Obliegenheiten im Schadenmanagement vollumfänglich erfüllt hat.

Der Kunde tritt im Gegenzug seinen diesbezüglichen Anspruch gegenüber der Versicherung an Arval ab.

8.4 Schadensabwicklung und Pflichten Mobilitätslösung Fleet Management

8.4.1 Sofern die Ansprüche des Kunden nur im Klageverfahren durchsetzbar sind, ist hierfür der Kunde verantwortlich. Arval wird dem Kunden hierzu alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

8.4.2 Damit die Abwicklung eines Schadens über Arval erfolgen kann, darf vom Kunden oder Nutzer keine Abtretungserklärung unterschrieben werden, da diese immer zu einer direkten Abrechnung, zwischen der von Arval autorisierten Werkstatt und dem Eigentümer des Fahrzeugs führt. In diesen Fällen wird Arval keine Abwicklungs- und Beratungsleistung erbringen. Der Kunde wird seine Fahrzeugnutzer darüber informieren.

8.4.3 Arval wird dem Kunden die von Arval autorisierten Werkstätten empfehlen, sofern nicht die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen (insbesondere Leasingverträge und Versicherungsbedingungen) zwingend andere Werkstätten vorschreiben.

8.4.4 Sollte ein Eigentümer der Reparatur des Fahrzeuges nicht zustimmen, wird Arval auf Wunsch des Kunden den Eigentümer vom Standort des Fahrzeuges unterrichten und die Abrechnung mit dem Versicherer vornehmen.

8.4.5 Pflichten des Kunden

8.4.5.1 Der Kunde hat Arval einen zentralen Ansprechpartner die für Abwicklung der Schadenfälle zu benennen.

8.4.5.2 Damit ein Schadenfall vertragsgemäß abgewickelt werden kann, stellt der Kunde Arval alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind oder vom betreffenden Versicherer und Fahrzeugeigentümer zur Abwicklung des Schadenfalls verlangt werden. Der Kunde wird darüber hinaus die Freigabe zur Beauftragung für die von Arval autorisierten Werkstätten mit dem Eigentümer und/oder Versicherer einholen. Der Kunde wird Arval über wesentliche Veränderungen der Vertragsverhältnisse mit dem Eigentümer bzw. den Eigentümern und dem Versicherer bzw. den Versicherern umgehend schriftlich informieren.



8.4.5.3 Der Kunde hat die Pflicht, mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. den jeweiligen Eigentümern die Reparaturfreigabegrenze, bis zu dem die Reparaturfreigabe von Unfallschäden ohne Einwilligung des Eigentümers bzw. der Eigentümer erfolgen kann, abzustimmen und Arval mitzuteilen

8.4.5.4 Der Kunde stellt Arval in Bezug auf alle Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die Arval infolge einer vom Kunden nicht erfolgten Abstimmung mit dem Eigentümer und/oder Versicherer entstehen, frei.

8.5 Abrechnung

Wenn Arval gemäß den vorstehenden Regelungen Leistungen Dritter für den Kunden veranlasst (z. B. Bergungsdienste oder Schadensschätzungen), Ersatzfahrzeug beschafft oder Reparaturen in Auftrag gibt, sind die Leistungen dieser Dritten nicht durch die vereinbarte Service-Gebühr abgedeckt, sondern sind vom Kunden zu tragen; werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und sind zur Zahlung fällig, soweit Arval hierfür nicht entsprechende Erstattungen Dritter, z. B. von Unfallbeteiligten und Versicherungen, erhält.

Der Kunde tritt hiermit seinen gegen einen Schadenverursacher bzw. dessen Versicherer bestehenden Anspruch auf Zahlung sog. Unfallnebenkostenpauschalen (für Porto, Kommunikationskosten etc.) an Arval ab. Arval nimmt die Abtretung durch Übernahme der Schadenabwicklung an.

8.6 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr entsprechend der vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung auf Grundlage der AGB.

9 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

9.1 Umfang der Dienstleistung

Bei dem Service-Modul Haftpflichtversicherung schließt Arval im eigenen Namen als Versicherungsnehmerin eine Kfz-Haftpflichtversicherung in mindestens der in Ziffer 9.2 genannten Höhe für das Fahrzeug des Kunden ab. Für diese Haftpflichtversicherung gelten die Versicherungsbedingungen des Haftpflichtversicherers. Diese wird Arval dem Kunden auf Verlangen zusenden und sind unter www.arval.de einsehbar.

Arval informiert den Kunden unverzüglich über den Abschluss des Versicherungsvertrages und händigt ihm die Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr aus.

Der Versicherungsvertrag wird durch Arval aufgrund eines zwischen Arval und dem Versicherer bestehenden Rahmenvertrages abgeschlossen. Eine Beendigung des Einzelvertrages bedingt ebenfalls die Beendigung des für das Fahrzeug des Kunden abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

9.2 Versicherungssummen

Arval achtet sorgfältig auf die Auswahl eines passenden Versicherers. Die Versicherungssumme beträgt immer mindestens 100 Mio. Euro je Schadenfall, max. 12 Mio. Euro je geschädigter Person.

9.3 Kündigung – Anpassung der Versicherungsprämien

Ändern sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit der Tarif, die Tarif- und Kraftfahrtbestimmungen des Versicherers, die Höhe der Prämien und Steuern für Versicherungen und die gesetzlichen Abgaben, so ist Arval berechtigt, die monatlichen Beträge entsprechend anzupassen. Gleiches gilt während der gesamten Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages, wenn die Versicherung den Versicherungstarif oder die Einstufung aufgrund negativer oder positiver Schadenverläufe ändert.

Das Service-Modul Haftpflichtversicherung kann zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres (31.12.) durch beide Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Jede Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

Steht Arval ein Kündigungsrecht in CART gem. Ziffer 10 zu, gilt dieses ebenfalls für das Service-Modul Haftpflichtversicherung, sofern der Kunde beides abgeschlossen hat.

9.4 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr sowie der entsprechend vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung auf Grundlage der AGB. Die Abrechnung erfolgt taggenau bis zur Abmeldung des Fahrzeugs.



10 CART

Das Service-Modul CART kann vom Kunden nur dann ausgewählt werden, wenn der Kunde das Service-Modul Haftpflichtversicherung, Arval Assistance und Schadenmanagement über Arval abgeschlossen hat.

10.1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Service-Moduls CART wird der Kunde von der Verpflichtung befreit, eine Voll- und Teilkaskoversicherung abzuschließen, und kann über nachfolgend definierte Haftungsfreistellungen eine ausreichende Sicherheit für das Fahrzeug erlangen.

10.2 Haftungsfreistellung für Schäden

10.2.1 Umfang der Haftungsfreistellung

Die Haftungsfreistellung umfasst die nachstehenden Leistungen, sofern der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Kosten, die nicht durch die Haftungsfreistellung abgedeckt sind, werden von Arval auf Ist-Kosten-Basis an den Kunden weiterbelastet.

10.2.1.1 Fahrzeug

Abgesichert gegen Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses gemäß Ziffer 10.4 sind – unter Berücksichtigung der nachstehenden Regelungen – das im jeweiligen Einzelvertrag festgelegte Fahrzeug sowie die unter Ziffer 10.2.1.2 als eingeschlossen aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile.

10.2.1.2. Fahrzeug- und Zubehörteile

Ebenfalls abgesichert sind alle Teile, die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden oder Bestandteil des Einzelvertrages sind. Dies gilt nicht für Spezialaufbauten/-ausrüstungen (z.B. Spezialausrüstung für Behinderte, Behindertentransport oder Notfallfahrzeug).

Ausgeschlossen sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, z.B. Handys und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck und persönliche Gegenstände der Insassen.

Ausgeschlossen sind ferner Schäden an Kabeln und Schläuchen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem straßentechnischen Betrieb des Fahrzeuges stehen und die nicht nachstehend gesondert aufgeführt sind.

10.2.1.3 Geltungsbereich

Die Freistellung gilt im Gesamtbereich der EU, des EWR, der Schweiz und im Vereinigten Königreich.

10.3 Abrechnung Einzelvertrag und Eigenbehalt

10.3.1 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung (Freistellung von der Voll- und Teilkaskoversicherung) zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr sowie der entsprechend vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung auf Grundlage der AGB.

10.3.2 Eigenbehalt

Ist ein Eigenbehalt vereinbart, wird dieser bei jedem Schadenereignis von der Haftungsfreistellung abgezogen. Der Eigenbehalt gilt einheitlich für alle bei Arval geleaste Fahrzeuge des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10.4 Leistungsumfang

Die Haftungsfreistellung des Kunden besteht grundsätzlich bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner Teile durch die nachfolgenden Ereignisse im jeweils beschriebenen Umfang.

Die Freistellung gilt für den Kunden selbst sowie für weitere Unternehmen, sofern der Vertrag auch im Interesse dieser Unternehmen abgeschlossen wurde (z. B. bei berechtigter Überlassung oder Untervermietung).

10.4.1 Vollkaskoschäden

10.4.1.1 Unfall des Fahrzeuges

Abgedeckt sind Unfälle des Fahrzeuges. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden.

Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeuges und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

10.4.1.2 Mut- oder böswillige Handlungen

Eingeschlossen sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu nutzen.



Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (z. B. Dienstwagenberechtigte, weitere Mitarbeiter oder Poolfahrzeugnutzer) oder die in einem Näheverhältnis zu dem berechtigten Fahrzeugnutzer stehen (z. B. Familien- oder Haushaltsangehörige).

10.4.1.3 Cyberdeckung

Eingeschlossen sind Schäden am Fahrzeug, die unbekannte und unberechtigte Dritte durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware auf relevante Fahrzeugelektronik vorsätzlich verursacht haben (Hackerangriff). Dazu zählt auch die Herbeiführung von Unfällen.

Es muss zumindest ein Anscheinsbeweis erbracht werden, Arval ist hierfür nicht zuständig.

Nicht eingeschlossen sind jedoch jegliche Lösegeldforderungen jeglicher Art.

10.4.1.4 Allgefahrendeckung für Akkumulatoren

Jede Beschädigung, Zerstörung oder jeder Verlust durch alle Ereignisse, denen der Akku ausgesetzt ist, fallen unter die Haftungsfreistellung. Diese Regelung gilt nicht für Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-PKW (außer Arval Mobilitätslösungen Miete).

Keine Haftungsfreistellung besteht für Schäden durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess (z.B. Leistungsminderung bei ordnungsgemäßigem Gebrauch), Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers sowie chemische Reaktionen.

Abweichend von Ziffer 10.7.1.2 richtet sich die Haftungsfreistellung nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Im ersten und zweiten Betriebsjahr wird kein Abzug getätigt, ab dem 3. Betriebsjahr wird die Entschädigungsleistung um 15% und für jedes weitere Betriebsjahr um weitere 10% gekürzt.

10.4.1.5 Entsorgung beschädigter Akkumulatoren

Arval organisiert die Entsorgung beschädigter Akkumulatoren. Ist kein Dritter (z.B. Hersteller oder Unfallgegner) zur Leistung verpflichtet, übernimmt Arval zusätzlich bis zu 2.000,00 Euro netto für die Entsorgung. Kosten, die nicht durch die Haftungsfreistellung abgedeckt sind oder diese übersteigen, werden von Arval auf Ist-Kosten-Basis an den Kunden weiterbelastet.

10.4.1.6 Reifenschäden

Keine Freistellung besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Freistellung besteht nur, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, dass gleichzeitig andere unter den Schutz der Haftungsfreistellung fallende Schäden bei dem Fahrzeug verursacht hat.

Freistellung besteht ebenfalls für Schäden am Fahrzeug, deren alleinige Ursache ein geplatzter Reifen ist.

10.4.1.7 Transport auf einem Schiff

Enthalten in der Haftungsfreistellung sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs
- beschädigt oder über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Passagiere, das Schiff oder die Ladung zu retten.

10.4.2 Teilkaskoschäden

10.4.2.1 Glasbruch

Eingeschlossen sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegel und Abdeckungen von Leuchten. Folgeschäden sind ausgeschlossen. Sofern eine Reparatur der beschädigten Verglasung erfolgt, entfällt die Anrechnung eines Eigenbehalts.

10.4.2.2 Tierbisschäden

Eingeschlossen sind Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss an der Verkabelung, den Schläuchen und entsprechenden Schutzeinrichtungen (Manschetten) verursacht wurden. Folgeschäden fallen bis 1.000,00 Euro netto je Schadenfall unter die Haftungsfreistellung.

10.4.2.3 Zusammenstoß mit Tieren

Eingeschlossen ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Tieren jeglicher Art.



10.4.2.4 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren

Abgesichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdbeben oder Muren auf das Fahrzeug. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrzeugnutzers zurückzuführen sind. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

10.4.2.5 Brand und Explosion

Eingeschlossen sind Brand und Explosion.

10.4.2.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Eingeschlossen sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss. Folgeschäden fallen nicht unter die Haftungsfreistellung.

Für ein rein batterieelektrisch betriebenes oder extern aufladbares Fahrzeug fallen Folgeschäden bis 10.000 Euro netto unter die Haftungsfreistellung.

10.4.2.7 Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub

Unterschlagung ist nur eingeschlossen, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur eingeschlossen, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter).

Außerdem besteht für die in dieser Ziffer genannten Fälle keine Haftungsfreistellung, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige). Bei Beauftragung durch Arval gilt die Freistellung.

10.4.2.8 Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern

Der Austausch von Fahrzeugschlüsseln und -schlössern fällt nur unter die Haftungsfreistellung, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder Raubes entwendet wurden.

Dies gilt nicht, wenn die Schlüssel aus dem Fahrzeug selbst entwendet wurden.

10.4.2.9 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens besteht die Haftungsfreistellung, es sei denn, der Diebstahl des Fahrzeuges oder seiner Teile wurde grob fahrlässig ermöglicht oder der Schadenfall wurde dadurch herbeigeführt, dass der Fahrzeugnutzer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Keine Haftungsfreistellung besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

10.4.2.10 Sportliche Veranstaltungen und Fahrsicherheitstrainings

Der Kunde wird das Fahrzeug nicht für sportliche Veranstaltungen, Autorennen etc. benutzen. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings ist ohne weitere Freigabe durch Arval eingeschlossen, sofern es sich um einen anerkannten Anbieter handelt.

10.4.2.11 Abschleppen, Ersatzfahrzeug

Ist das Fahrzeug aufgrund eines von „CART“ umfassten Schadenfalls nicht mehr fahrbereit, ist der Kunde von den Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zum nächstgelegenen Arval Netzwerkpartner befreit. Gleiches gilt für die Kosten eines Ersatzfahrzeuges („kleinste Kategorie“) für die Dauer der Instandsetzung bei einem Arval Netzwerkpartner.

Dabei fallen für ein rein batterieelektrisch betriebenes oder extern aufladbares Fahrzeug auch Schäden an der Fahrzeugelektronik an, die bei einem Abschleppvorgang nach dieser Ziffer entstehen, bis 2.000,00 Euro netto unter die Haftungsfreistellung.

10.5 Besondere Ausschlüsse

Folgende Fälle sind von der Haftungsfreistellung nicht umfasst:

10.5.1 Kostenpflicht eines Dritten, Abschleppen, Ersatzfahrzeug

Keine Haftungsfreistellung erfolgt, wenn ein Dritter dem Kunden gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.



Ebenfalls erfolgt keine Freistellung, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zu einer von Arval autorisierten Werkstatt geschleppt wird, es sei denn, dem Kunden ist dies im Einzelfall nicht zuzumuten oder der Kunde lässt das Fahrzeug trotz Totschadens oder Zerstörung ohne Zustimmung von Arval reparieren.

In diesen Fällen wird kein kostenloser Ersatzwagen im Rahmen des Service-Moduls Schadenmanagement zur Verfügung gestellt.

10.5.2 Ausschluss von der Haftungsfreistellung

Ausgeschlossen sind Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Folgeschäden wie Verlust von Kraftstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges (soweit nicht gemäß Ziffer 10.4.2.11 gedeckt). Arval ist berechtigt, diese Kosten auf Ist-Kosten-Basis an den Kunden weiter zu belasten. Die Haftungsfreistellung entfällt auch, wenn sich die vertraglich vereinbarte Art und Verwendung des Fahrzeuges –ohne schriftliche Zustimmung von Arval – geändert hat.

10.5.3 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt, Schäden durch Kernenergie

Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

10.5.4 Straftaten

Gegenüber einem Dritten, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, entfällt die Haftungsfreistellung.

10.6 Pflichten des Kunden

10.6.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Einzelvertrag angegebenen Zweck und im vertraglich vereinbarten Umfang verwendet werden.

10.6.2 Berechtigter Fahrzeugnutzer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrzeugnutzer gebraucht werden. Berechtigter Fahrzeugnutzer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

10.6.3 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrzeugnutzer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen.

10.6.4 Anzeigepflichten im Schadenfall

Es besteht die Verpflichtung, Arval jedes Schadenereignis unverzüglich über die 24-h-Service-Hotline anzuzeigen. In jedem Falle allerdings vor Fahrzeugrückgabe. Die Schadenanzeige wird durch Arval vorbereitet und dem Fahrzeugnutzer zugesandt. Sie muss – sofern von Arval darauf hingewiesen – vom Kunden bzw. dessen Beauftragten geprüft und unterschrieben an Arval zurückgesandt werden.

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, besteht die Verpflichtung, Arval dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn das Schadenereignis bereits gemeldet wurde.

10.6.5 Aufklärungspflicht im Schadenfall

Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Fragen von Arval zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden müssen und der Unfallort nicht verlassen werden darf, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Die für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen sind zu befolgen. Werden durch mindestens fahrlässige Missachtung dieser Pflicht Kosten für Arval verursacht, fallen diese nicht unter die Haftungsfreistellung und werden weiterbelastet.

10.6.6 Schadenminderungspflicht

Es besteht die Verpflichtung, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Die Weisungen von Arval sind zu befolgen.

10.6.7 Einholen der Weisung von Arval im Schadenfall

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges müssen Weisungen von Arval eingeholt werden. Dies gilt auch für die von der Haftungsfreistellung umfassten Teile (siehe auch Nichteinhaltung Ziffer 10.7.1.1) und 10.7.1.2)).



10.6.8 Polizeiliche Anzeigen und Entwendung

Bei Entwendung des Fahrzeuges oder von der Haftungsfreistellung umfasster Teile besteht die Verpflichtung, Arval dies unverzüglich entsprechend den Regelungen der Ziffer 10.6.4 anzuzeigen.

Übersteigt ein Entwendungsschaden den Betrag von 200,00 Euro netto oder ein Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500,00 Euro netto, besteht die Verpflichtung, den Schaden der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und kann der Kunde innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, ist er zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet.

10.7 Höhe und Umfang der Freistellung

Die Haftungsfreistellung ist grundsätzlich beschränkt auf den Wiederbeschaffungswert gemäß Ziffer 10.9.7 abzüglich des Restwertes gemäß Ziffer 10.9.8 des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadens. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

10.7.1 Bei Beschädigung

10.7.1.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, übernimmt Arval die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgende Obergrenzen:

Wenn der Kunde Arval über einen Reparaturfall informiert und das Fahrzeug vollständig bei einer von Arval autorisierten Werkstatt repariert wird, trägt Arval die hierfür erforderlichen Kosten.

Wenn Arval keine Werkstatt auswählen konnte, weil der Kunde vor Reparaturbeginn keinen Kontakt zu Arval aufgenommen hat und die Reparatur infolgedessen nicht bei einer von Arval autorisierten Werkstatt erfolgt ist, übernimmt Arval 82 Prozent des Rechnungsbetrages bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht bei einer von Arval autorisierten Werkstatt repariert wurde. Zudem trägt der Kunde in diesen Fällen bei nicht vollständiger oder nicht fachgerechter Reparatur das Haftungsrisiko. Darüber hinaus ist Arval berechtigt, einen merkantilen Minderwert gemäß den AGB zu berechnen.

10.7.1.2 Abzug neu für alt

Es findet kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung statt.

10.7.1.3 Sachverständigenkosten

Von den Kosten eines Sachverständigen oder Kosten zur Erstellung eines Kostenvoranschlages ist der Kunde befreit, wenn Arval dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt hat.

10.7.2 Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

10.7.2.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwerts

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges wird der Kunde in Höhe des Saldos des Wiederbeschaffungswertes, abzüglich eines etwaigen Restwertes, freigestellt.

10.7.2.2 GAP-Absicherung

Im Falle eines Diebstahls oder Totalschadens des Fahrzeuges verzichtet Arval auf den Differenzbetrag zwischen Ablösewert und Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges.

10.7.3 Umsatzsteuer im Rahmen der Freistellung

Die Umsatzsteuer wird nur übernommen, wenn und soweit sie für den Kunden bei der Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist und der Kunde mit der Umsatzsteuer endgültig belastet ist. Letzteres ist der Fall, wenn und soweit der Kunde kein Recht hat, die Umsatzsteuer aus den zur Schadenbeseitigung notwendigen Lieferungen und sonstigen Leistungen als Vorsteuer abzuziehen.

10.8 Allgemeiner Teil

10.8.1 Beginn und Laufzeit

Der Haftungsfreistellungsvertrag beginnt mit Übergabe des Fahrzeuges.

Der Haftungsfreistellungsvertrag für jedes Fahrzeug endet grundsätzlich mit dem Datum der tatsächlichen Endabrechnung.

10.8.2 Änderungen und Anpassungen

Arval kann eine Anpassung der Gebühr gemäß Ziffer 10.3.1 und des Eigenbehaltes gemäß Ziffer 10.3.2 jeweils zum Kalenderhalbjahr mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres verlangen; die entsprechenden Anpassungen werden dem Kunden mitgeteilt.



Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, welches er gegenüber Arval spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von Arval ausüben muss. Übt der Kunde sein Sonderkündigungsrecht nicht aus, so gelten die geänderten und angepassten Gebühren und/oder Eigenbehalte als genehmigt und werden ab Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres von Arval entsprechend berechnet.

10.8.3 Kündigung

10.8.3.1 Anlass und Zeitpunkt der Kündigung

Das Service-Modul CART kann zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres (31.12.) durch beide Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Jede Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

Mit Kündigung des Service-Moduls CART ist Arval berechtigt, die Service-Module Arval Assistance und Schadenmanagement zu kündigen, sofern hierfür keine zusätzliche Gebühr vereinbart ist.

10.8.3.2. Kündigung bei Nichtzahlung der Gebühren

Ist der Kunde in Höhe von zwei Monatsentgelten für das Service-Modul CART in Verzug, ist Arval berechtigt, das Service-Modul CART mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen; im Übrigen bleibt es bei den Regelungen der AGB.

10.8.3.3 Kündigung bei Verletzung der Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges

Hat der Kunde eine seiner Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges nach Ziffer 10.6 verletzt, kann Arval innerhalb eines Monats, nachdem Arval von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, das Service-Modul CART mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.

10.8.3.4 Kündigung nach einem Schadenereignis

Hat Arval nach dem Eintritt eines Schadenfalls die Verpflichtung zur Haftungsfreistellung anerkannt oder verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, das Service-Modul CART für den Einzelvertrag zu kündigen.

Für den Kunden beginnt die Frist von einem Monat erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt.

Arval hat ab Anerkennung oder Verweigerung der Haftungsfreistellung eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

10.8.3.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

10.8.3.6 Gebührenabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Kalenderjahres steht Arval die auf den Zeitraum der Haftungsfreistellung entfallende Gebühr anteilig zu.

10.8.4 Aktualitätsgarantie

Führt Arval einen neuen, besseren Leistungsumfang ein, profitiert der Kunde von diesem automatisch. Sollte die Änderung im Leistungsumfang mit einer Gebührenerhöhung verbunden sein oder teilweise einer Leistungsreduzierung entsprechen gilt die Aktualitätsgarantie nicht.

10.9 Glossar

10.9.1 Unfall

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen, plötzlich und mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

10.9.2 Sturm

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

10.9.3 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- /Eismassen oder Dachlawinen.

10.9.4 Muren

Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen.

10.9.5 Brand und Explosion

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.



10.9.6 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn eine Reparatur technisch nicht möglich ist oder die erforderlichen Kosten der Reparatur i.d.R. 60% des Wiederbeschaffungswertes übersteigen.

10.9.7 Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert ist der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses bezahlt werden muss.

10.9.8 Restwert

Der Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.

10.9.9 Akkumulator (Akku)

Ein Akkumulator (Akku) ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb eines Elektrofahrzeuges.

11 WEITERE VERSICHERUNGEN

11.1 Umfang der Dienstleistung

Weitere Versicherungen können auf Wunsch des Kunden mit Arval im Einzelvertrag abgeschlossen werden. Hierzu zählt, die Insassenunfallversicherung, Kfz-Rechtsschutzversicherung und die GAP-Versicherung. Wird eine der vorgenannten Versicherungen gewählt, so stimmt der Kunde den Versicherungsbedingungen unter www.arval.de zu. Arval ist Versicherungsnehmer bei dem betreffenden Versicherungsunternehmen; der Kunde ist Versicherter.

12 VERSICHERUNGSMANAGEMENT

12.1 Versicherungsvermittlung

Auf Wunsch des Kunden kann Arval fahrzeugbezogene Versicherungen vermitteln. Arval ist sog. produktakzessorischer Versicherungsmakler (Registrierungsnummer D-HYBI-XC11K-78, mit Erlaubnisbefreiung nach § 34 d Abs. 3 der Gewerbeordnung).

12.2 Versicherungsmanagement Mobilitätslösung Leasing

Wenn die Parteien dieses Service-Modul vereinbart haben, wird Arval nach den Bedingungen des jeweiligen Einzelvertrages die Versicherung (Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung) des jeweiligen Fahrzeuges veranlassen. Dabei wird Arval i. d. R. Versicherungsnehmerin, der Kunde Versicherter sein.

Vor Vertragsabschluss wird der Kunde Arval alle gewünschten Informationen über den bisherigen Schadenverlauf und den Versicherungsumfang der letzten drei vollen Jahre und das laufende Jahr geben und auf Wunsch nachweisen.

12.2.1 Umfang der Dienstleistung

Nach Abschluss der Versicherung informiert Arval den Kunden über den Abschluss der Versicherungsverträge und händigt ihm die Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr (sog. grüne Versicherungskarte) und die Versicherungsbedingungen aus.

Die Versicherungsverträge werden durch Arval aufgrund eines zwischen Arval und dem Versicherer bestehenden Rahmenvertrages abgeschlossen. Eine Beendigung des Einzelvertrages bedingt ebenfalls die Beendigung des für das Fahrzeug des Kunden abgeschlossenen Einzelversicherungsvertrages. Arval wird den Kunden über eine Beendigung des Vertrages im Voraus informieren und – im Einvernehmen mit dem Kunden – einen neuen Einzelversicherungsvertrag abschließen; eine Pflicht zum Abschluss einer Versicherung besteht für Arval jedoch nicht.

12.3 Versicherungsmanagement Mobilitätslösung Fleet Management

Bei Vereinbarung des Service-Moduls Versicherungsmanagement schließt Arval die vereinbarte Kfz-Versicherung (Kfz-Haftpflicht und/oder Kaskoversicherung mit dem vereinbarten Selbstbehalt) in eigenem Namen als Versicherungsnehmerin ab. Vor Vertragsabschluss wird der Kunde Arval alle gewünschten Informationen über den bisherigen Schadenverlauf und den Versicherungsumfang der letzten drei vollen Jahre und das laufende Jahr geben und auf Wunsch nachweisen.

Für diese Versicherung gelten die Versicherungsbedingungen des Versicherers. Diese wird Arval dem Kunden auf Verlangen zusenden.

Der Versicherungsvertrag wird durch Arval aufgrund eines zwischen Arval und dem Versicherer bestehenden Rahmenvertrages abgeschlossen. Eine Beendigung des Einzelvertrages bedingt ebenfalls die Beendigung des für das Fahrzeug des Kunden abgeschlossenen Versicherungsvertrages.



12.4 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat bei der Abwicklung eines Versicherungsfalles vollumfänglich mit Arval und dem Versicherer zu kooperieren und insbesondere alle geforderten Erklärungen abzugeben und Informationen zur Verfügung zu stellen.

12.5 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr sowie der entsprechend vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung auf Grundlage der AGB.

13 PRÄMIENROUTING

13.1 Umfang der Dienstleistung

Arval übernimmt für den Kunden die Zahlung der Versicherungsprämien. Bei nicht im Eigentum von Arval stehendem Fahrzeug ergibt sich dadurch keine Prämienschuldnerpflicht für Arval. Prämienschuldner gegenüber dem Versicherer bleibt der Kunde.

13.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat sämtliche Unterlagen über die Versicherungsverträge, insbesondere Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen und Vertragsinformation einschließlich des Produktinformationsblattes in Kopie an Arval weiterzuleiten. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche Rechnungen unverzüglich nach Erhalt im Original an Arval weiterzuleiten.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, Arval über jede Änderung der Zahlungspflichten bezüglich der Versicherungsprämien (z. B. bei Änderungen von Versicherungstarifen, -prämien oder -steuern, Schadenfreiheitsrabatten usw.) unverzüglich zu informieren. Unterlässt der Kunde dies, entfällt jeglicher Anspruch gegenüber Arval.

13.3 Kündigung – Anpassung der Versicherungsprämien

Ändern sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit der Tarif, die Tarif- und Kraftfahrtbestimmungen des Versicherers, die Höhe der Prämien und Steuern für Versicherungen und die gesetzlichen Abgaben, so ist Arval berechtigt, die Beträge zu dem vom Versicherer genannten Zeitpunkt bzw. ab nächster Fälligkeit oder ab gesetzlicher Fälligkeit entsprechend anzupassen.

Gleiches gilt während der gesamten Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages, wenn die Versicherung den Versicherungstarif oder die Einstufung aufgrund negativer oder positiver Schadenverläufe ändert.

13.4 Abrechnung

Zum Vertragsende rechnet Arval ggf. die tatsächlichen Versicherungsprämien und die an Arval gezahlten Prämien mit dem Kunden ab.

Hat Arval die Versicherungsprämien für die Zeit nach Beendigung des Einzelvertrages verauslagt, kann Arval vom Kunden Erstattung verlangen, auch wenn der jeweilige Versicherer eine Rückerstattung an den Kunden noch nicht vorgenommen hat.

13.5 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr sowie der entsprechend vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung auf Grundlage der AGB.

14 TANK- UND LADEMANAGEMENT

14.1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung dieses Service-Moduls stellt Arval dem Kunden Tank- und Ladekarten und/oder eine App über den festgelegten Dienstleister zur Verfügung.

Der Leistungsumfang des Tank- und Lademanagement umfasst den Kauf von Elektro, Plug-in-Hybrid, Benzin oder Diesel und kann auf den Kauf von Schmierstoffen, Wagenpflege und/oder Flüssigkeiten ausgedehnt werden („Warenberechtigungsgruppen“). Shop-Artikel sind stets ausgeschlossen.

Der Fahrzeugnutzer kann unter Verwendung eines PIN-Codes bei dem vereinbarten Dienstleister bargeldlos tanken und/oder laden; der Kunde wird bei der schriftlichen Bestellung des Service-Moduls den räumlichen Geltungsbereich (national/international) und die von ihm gewünschte Warenberechtigungsgruppe festlegen.

Nach Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages wird Arval die ausgewählte Tank- und Ladekarte bestellen und dem Kunden bzw. dem Fahrzeugnutzer per Post zukommen lassen sowie einen Zugang zur jeweiligen App bereitstellen.



Die Tank- und Ladekarte und/oder App darf entsprechend der jeweils vereinbarten Warenberechtigungsgruppe ausschließlich – im Namen und auf Rechnung von Arval – verwendet werden; die Abrechnung von Barauslagen für Kraftstoffe/Energie ist ausgeschlossen.

Tank- und Ladekarte

Die Tank- und Ladekarte wird entweder auf die Vertragsnummer des Einzelvertrages, den Fahrzeugnutzernamen oder das Kennzeichen des Fahrzeuges ausgestellt.

Jede Tank- und Ladekarte bekommt einen PIN-Code. Der PIN-Code wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, als Zufalls-PIN durch den Dienstleister vergeben und aus Gründen der Sicherheit direkt an den Fahrzeugnutzer versandt.

Arval benötigt hierzu die Anschrift des Fahrzeugnutzers für den Versand.

Der Kunde wird den Fahrzeugnutzer verpflichten, die Tank- und Ladekarte sorgfältig aufzubewahren. Die schriftlich mitgeteilte Geheimzahl (PIN) ist, sofern sie nicht sofort nach Erhalt vernichtet wird, an einem sicheren Ort und nicht in unmittelbarer Nähe der Tank- und Ladekarte aufzubewahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu bewahren, um eine missbräuchliche Nutzung zu vermeiden. Der Vermerk des PIN-Codes auf der Karte oder Kartenhülle ist nicht zulässig. Die Tank- und Ladekarte darf nicht im unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrzeugnutzer bei der Verwendung der Tank- und Ladekarte alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen der PIN durch Unbefugte zu verhindern. Hierzu gehört insbesondere, dass die Eingabe der PIN nur verdeckt erfolgen darf.

App

Der Kunde hat sich einmalig in der App zu registrieren. Die genauen Anweisungen werden mit der Zustellung der Tank-/Ladekarte übermittelt.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm im Zusammenhang mit diesem Service-Modul genutzten Peripheriegeräte (Mobiltelefone, Computer, etc.) und Verbindungen (Mobilfunk, Internet, etc.) ausreichend vor einer unbefugten Nutzung durch Dritte geschützt sind.

14.2 Rechte und Pflichten des Kunden – AGB der Dienstleister

Soweit diese Bedingungen keine Sonderregelungen enthalten, gelten für die Benutzung der Tank- und Ladekarte bzw. App die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des jeweiligen Dienstleisters entsprechend, die dem Kunden auf Wunsch gesondert zur Verfügung gestellt werden; für die Überlassung der genannten Bedingungen genügt deren Veröffentlichung auf der Arval Homepage. Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des jeweiligen Dienstleisters können auf deren Homepage eingesehen werden.

Der Kunde wird den Fahrzeugnutzer verpflichten, die Regelungen und etwaige Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des jeweiligen Dienstleisters sorgfältig zu beachten.

Der Kunde wird den Fahrzeugnutzer verpflichten, bei jeder Benutzung der Tank- und Ladekarte bzw. der App den jeweiligen Kilometerstand des Fahrzeuges vollständig und richtig einzugeben.

Sobald der Einzelvertrag hinsichtlich des Service-Moduls Tank- und Lademanagement endet, wird der Kunde die weitere Nutzung der Tank- und Ladekarte bzw. App einstellen, die Tank- und Ladekarte unbrauchbar machen und diese entweder auf seine Kosten unverzüglich an die Dienstleister oder Arval zurücksenden oder vernichten.

Eine Tank- und Ladekarte darf in keinem Fall bei Rückgabe in dem entsprechenden Fahrzeug verbleiben und keiner dritten Person übergeben werden.

Der Tank- und Ladekartenvertrag gilt als beendet, wenn der Kunde unter Angabe der Tank- und Ladekartennummer die Vernichtung der Tank- und Ladekarte in Textform Arval bestätigt hat oder die Endabrechnung des Einzelvertrages erfolgt ist.

Wird die Tank- und Ladekartenfunktion Abredewidrig genutzt, bleibt ein entsprechender Schadenersatzanspruch vorbehalten.

Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass der Verlust einer Tank- und Ladekarte oder deren missbräuchliche Verwendung Arval unverzüglich gemeldet wird. Bei Verlust des Mobilgerätes muss die App unverzüglich über das jeweilige Kundenportal des Dienstleisters gesperrt werden. Bis zur Meldung trägt der Kunde die dadurch verursachten Schäden.



Für die Sperrung und die Organisation des kurzfristigen Ersatzes von verloren gegangenen bzw. gestohlenen Tank- und Ladekarte berechnet Arval eine Bearbeitungsgebühr.

Eine als verloren oder gestohlen gemeldete Tank- und Ladekarte ist, falls sie wieder aufgefunden wird, unverzüglich an Arval zurückzugeben.

14.3 Abrechnung

Für die Überlassung der Tank- und Ladekarte erhält Arval – neben der Bezahlung der Kraftstoffe/Energiekosten – eine monatliche Tank- und Ladekartengebühr, deren Höhe im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt wird.

Arval stellt dem Kunden den über die Tank- und Ladekarte(n) bezogenen Kraftstoff/Energie auf Basis des tatsächlichen Verbrauches oder auf Basis einer Kraftstoff-/Energiepauschale in Rechnung. Arval ist berechtigt, den gewählten Abrechnungsmodus während der Laufzeit des Einzelvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen umzustellen. Die Umstellung des Abrechnungsmodus wird Arval dem Kunden im Voraus mitteilen.

14.3.1 Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches Einzelvertrag

Für den Bezug von Kraftstoff/Energie hat der Kunde an Arval ein Entgelt auf Grundlage der durch den Dienstleister von Arval als Abrechnungsbasis zur Verfügung gestellten Tagesfestpreis zu bezahlen.

14.3.2 Abrechnung über Kraftstoff-/Energiepauschale Einzelvertrag

Arval berechnet die vom Kunden zu zahlende monatliche Kraftstoff-/Energiepauschale auf Basis des zu erwartenden monatlichen Kraftstoff-/Energieverbrauches des Fahrzeuges.

Dieser wird auf Basis der gemäß Einzelvertrag vereinbarten Jahresfahrleistung unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers zum kombinierten Kraftstoff- oder Energieverbrauch des Fahrzeuges in l/100 km bzw. kWh/100 km ermittelt.

Die konkrete Abrechnung des mit der Tank- und Ladekarte tatsächlich bezogenen Kraftstoff/Energie erfolgt mindestens alle zwölf Monate nach Erstbenutzung der Tank- und Ladekarte an den Kunden. Arval ist bei einer Abweichung des tatsächlichen vom kalkulierten Kraftstoff-/Energieverbrauch von mehr als zehn Prozent berechtigt, die Kraftstoff-/Energiepauschale anzupassen.

14.3.3 Allgemeine Regelungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Tank- und Ladekartenrechnungen unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Beanstandungen spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform bei Arval einzureichen. Nach Ablauf der vier Wochen gilt die jeweilige Rechnung als genehmigt, wenn sie der Kunde nicht innerhalb dieser Frist beanstandet hat.

Ist der Kunde mit Zahlungen, egal für welche Leistung von Arval, in Verzug, ist Arval berechtigt, die Tank- und Ladekarte innerhalb von fünf Werktagen nach schriftlicher Ankündigung auf Kosten des Kunden zu sperren.

Arval ist berechtigt, die im Ausland angefallene Umsatzsteuer wie Kosten/Aufwand zu behandeln bzw. dem Kunden weiter zu berechnen.

14.4 Haftung – Gewährleistung

Bei Schäden, Leistungsstörungen oder Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Kraftstoffen/Energie ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich gegenüber Arval in Textform geltend zu machen. Der Kunde wird Arval kurzfristig diejenigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die es Arval ermöglichen, ihrerseits die entsprechenden Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Dienstleister geltend zu machen und durchzusetzen. Abweichend von etwaigen sonstigen Regelungen der Parteien wird Arval die ihr gegenüber dem jeweiligen Dienstleister zustehenden Ansprüche nicht an den Kunden abtreten.

15 FÜHRERSCHEINKONTROLLE

15.1 Umfang der Dienstleistung

Arval bietet dem Kunden mit diesem Service-Modul die Möglichkeit einer Führerscheinkontrolle an, welche mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden sollte. In diesem Zusammenhang stellt Arval ein System zur Verfügung, welches die Führerscheinkontrolle wesentlich erleichtert.

Die Nutzung dieses Systems entbindet den Kunden jedoch nicht von seiner Verantwortlichkeit als Halter des Fahrzeuges; etwaige strafrechtliche oder versicherungsrechtliche Konsequenzen sind auch bei Nutzung des Systems möglich.



15.2 Bereitstellung und Nutzung des Systems

Arval stellt dem Kunden über einen Dienstleister ein System wahlweise bestehend aus Prüfsiegeln, Prüfstationen und/oder App sowie einem Webportal zur Verfügung. Für eine ordentliche Führerscheinkontrolle via Prüfsiegel empfiehlt Arval, dass der Kunde, bei erstmaliger Aufbringung der Prüfsiegel das Original des Führerscheins des jeweiligen Fahrzeugnutzers überprüft und das Prüfsiegel auf den Führerschein aufklebt, ohne hierdurch Informationen des Führerscheindokumentes zu verdecken.

Der Kunde wird sämtliche nötigen Daten bezüglich des zu prüfenden Führerscheins in einer vom Dienstleister zur Verfügung gestellten Datei eintragen und an den Dienstleister übermitteln bzw. direkt in dem zur Verfügung gestellten Webportal eintragen.

Die Parteien haben entsprechende Datenschutzvereinbarungen abgeschlossen, welche den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) genügen. Insbesondere hat der Kunde den Fahrzeugnutzer über die Datenverarbeitung im Zuge der Abwicklung dieses Service-Moduls informiert. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, die Rechtmäßigkeit der Weitergabe und Datenverarbeitung von Fahrzeugnutzerdaten sicherzustellen. Bei Rückfragen zu diesem Thema kann sich der Kunde jederzeit an privacy@arval.de wenden.

Die Kontrolle eines Führerscheins erfolgt entweder durch Auflegen des mit Prüfsiegel versehenen Führerscheins auf eine Prüfstation oder App bzw. durch das Scannen des Führerscheins ohne Prüfsiegel per App. Die Prüfstationen bzw. die App senden die vorgenommene Führerscheinkontrolle direkt an die Datenbank.

15.3 Haftung

Das Service-Modul Führerscheinkontrolle verschafft dem Kunden einen genauen Überblick über den noch nicht vorgelegten Führerschein; etwaige Eskalationsstufen und Konsequenzen bezüglich eines nicht vorgelegten Führerscheins muss der Kunde im Hinblick auf seine Verpflichtungen als Halter in eigener Verantwortung anordnen.

Arval haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der verarbeiteten Daten. Arval übernimmt keinerlei Gewährleistung für überlassene Prüfsiegel. Der Kunde haftet gegenüber Arval für beschädigte oder verlustig gegangene Prüfstationen zum Zeitwert. Arval haftet nicht für die Funktionalität und Verfügbarkeit der App.

Die Prüfstationen verbleiben im Eigentum des Dienstleisters und müssen nach Beendigung des Service-Moduls zurückgegeben werden. Etwaige nach Rückgabe an den Prüfstationen festgestellte Beschädigungen trägt der Kunde. Prüfsiegel müssen nicht an Arval zurückgegeben werden und dürfen auf den Führerscheinen verbleiben. Die App darf nicht mehr genutzt werden und ist zu löschen.

15.4 Abrechnung

Die für die Prüfsiegel, die Prüfstationen bzw. die App sowie die Bereitstellung der Datenbank anfallenden Gebühren werden entsprechend des angeforderten Kontingentes des Kunden auf Grundlage der Service- und Preistabelle Führerscheinkontrolle gesondert berechnet.

15.5 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr entsprechend der vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung auf Grundlage der Service- und Preistabelle Führerscheinkontrolle und AGB.

16 ELEKTRONISCHE FAHRERUNTERWEISUNG NACH UVV

16.1 Umfang der Dienstleistung

Arval bietet dem Kunden mit diesem Service-Modul die Möglichkeit einer Durchführung der elektronischen Fahrerunterweisung nach Unfallverhütungsvorschriften (kurz UVV) für den Fahrzeugnutzer eines Dienstwagens (PKW oder Nutzfahrzeug bis 3,5 Tonnen) an, welche nach § 12 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung mindestens einmal jährlich durchgeführt werden muss.

Ziel der UVV ist, dass der Fahrzeugnutzer über mögliche Gefahren bei der Nutzung des Fahrzeuges unterwiesen wird.

In diesem Zusammenhang stellt Arval dem Kunden ein System zur Verfügung, welches die Fahrerunterweisung nach UVV und Fahrzeugnutzer für Gefahren bei der Nutzung des Fahrzeuges sensibilisiert.



Die Nutzung dieses Systems entbindet den Kunden jedoch nicht von seiner Verantwortung zur Durchführung der Unterweisung gemäß Arbeitsschutzgesetz (§ 12 ArbSchG), Betriebssicherheitsverordnung (§ 12 Betriebs-sicherheitsverordnung) und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften (§ 4 DGUV Vorschrift 1, § 35 DGUV Vorschrift 70); etwaige strafrechtliche oder versicherungsrechtliche Konsequenzen sind auch bei Nutzung des Systems nicht auszuschließen.

16.2 Bereitstellung und Nutzung des Systems

Arval stellt dem Kunden über einen Dienstleister ein Webportal zur Verfügung, in dem die Fahrerunterweisung nach UVV elektronisch durchgeführt wird.

Der Fahrzeugnutzer absolviert in regelmäßigen Intervallen Lernprogramme, mit deren Hilfe die Inhalte der Fahrerunterweisung vermittelt und mit einem Test abgeschlossen werden. Als Bestätigung für eine erfolgreich durchgeführte Fahrerunterweisung kann der Fahrzeugnutzer über das Webportal ein entsprechendes Zertifikat herunterladen.

Bei einem bestandenen Test erhält der Kunde parallel dazu eine automatische Bestätigung.

Der Kunde wird sämtliche benötigten Daten bezüglich der mit der elektronischen Fahrerunterweisung verbundenen, in einer vom Dienstleister zur Verfügung gestellten Datei eintragen und an den Dienstleister übermitteln bzw. direkt in dem zur Verfügung gestellten Webportal eintragen.

Die Parteien haben entsprechende Datenschutzvereinbarungen abgeschlossen, welche den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) genügen, insbesondere hat der Kunde den Fahrzeugnutzer über die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Datennutzung) aufgeklärt und belehrt.

Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, dass der Fahrzeugnutzer vor Nutzung des Service-Moduls elektronische Fahrerunterweisung nach UVV in die Nutzung der Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eingewilligt hat.

16.3 Haftung

Das Service-Modul elektronische Fahrerunterweisung nach UVV verschafft ihm einen Überblick über die durchgeführten Fahrerunterweisungen; etwaige Eskalationsstufen und Konsequenzen bezüglich nicht durchgeführter Fahrerunterweisung muss der Kunde in Hinblick auf seine rechtliche Verpflichtung in eigener Verantwortung anordnen.

Es gibt keine standardisierten Vorgaben an den Inhalt einer Fahrerunterweisung. Der Kunde hat daher zu prüfen, ob die Art und Weise sowie der Umfang der angebotenen Unterweisung in einem angemessenen Verhältnis zur vorhandenen Gefährdungssituation und der Qualifikation des jeweils betroffenen Fahrzeugnutzers steht.

Die Verpflichtungen als Halter hat der Kunde zu erfüllen.

Arval haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der verarbeiteten Daten.

16.4 Abrechnung

Die für die Lernprogramme, den Fahrzeugnutzer-Zugang zum Webportal sowie die Bereitstellung der Datenbank anfallenden Gebühren werden entsprechend des angeforderten Kontingentes des Kunden gesondert auf Grundlage der Service- und Preistabelle Fahrerunterweisung nach UVV berechnet.

16.5 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr entsprechend der vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung auf Grundlage der Service- und Preistabelle Fahrerunterweisung nach UVV und AGB.

17 RUNDFUNKGEBÜHREN-SERVICE

17.1 Umfang der Dienstleistung

Bei dem Service-Modul Rundfunkgebühren-Service meldet Arval das Fahrzeug bei der zuständigen Stelle an und entrichtet die anfallenden Rundfunkbeiträge.

Nachdem die Höhe des Rundfunkbeitrages gesetzlich geregelt ist, wird Arval diesen Betrag verauslagen. Arval ist nicht verpflichtet, den Rundfunkgebührenbescheid inhaltlich zu prüfen.



17.2 Pflichten des Kunden

17.2.1 Um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird der Kunde seine eigenen bisherigen Zahlungen des Rundfunkbeitrages einstellen bzw. abmelden. Eine Doppelzahlung hat der Kunde bei der zuständigen Stelle anzuzeigen.

17.2.2 Bei der Mobilitätslösung Fleet Management hat der Kunde sämtliche Unterlagen in Kopie und sämtliche Rechnungen nach Erhalt im Original unverzüglich an Arval weiterzuleiten. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Arval über jede Änderung der Zahlungspflichten unverzüglich zu informieren. Unterlässt der Kunde dies, entfällt jeglicher Anspruch gegenüber Arval.

17.3 Anpassung der Pauschalen

Beide Parteien können eine Anpassung der Pauschale verlangen, soweit sich die Höhe des Rundfunkbeitrages verändert.

17.4 Abrechnung

Hat Arval den gesetzlichen Rundfunkbeitrag für die Zeit nach Beendigung des Einzelvertrages verauslagt, kann Arval vom Kunden Erstattung verlangen, auch wenn die zuständige Stelle eine Rückerstattung an den Kunden noch nicht vorgenommen hat.

17.5 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr sowie der entsprechend vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung auf Grundlage der AGB.

18 KFZ-STEUER-SERVICE

18.1 Umfang der Dienstleistung

Bei dem Service-Modul Kfz-Steuer-Service verauslagt Arval für den Kunden die Kfz-Steuer und prüft die jeweiligen Kfz-Steuerbescheide auf deren formelle Richtigkeit.

18.2 Eintragung des Kunden in der Zulassungsbescheinigung Teil II

Der Kunde ist grundsätzlich als Halter des jeweiligen Fahrzeuges in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) eingetragen. Der Kunde wird die bei ihm eingehenden Steuerbescheid an Arval weiterleiten, die diese begleichen wird.

Der Kunde erklärt sich dazu bereit, am Lastschriftinzugsverfahren des zuständigen Finanzamtes über ein Konto der Arval teilzunehmen und die hierzu notwendigen Unterlagen zu unterzeichnen.

Etwaige Säumniszuschläge oder sonstige Kosten, die durch die verspätete Weiterleitung des Steuerbescheides entstehen, gehen zulasten des Kunden. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde den Fahrzeugschein bei Vertragsende nicht umgehend an Arval herausgibt.

Arval ist nicht verpflichtet, Bescheide inhaltlich zu prüfen; eine Verpflichtung zur Einlegung von Rechtsmitteln besteht seitens Arval nicht.

18.3 Pflichten des Kunden Mobilitätslösung Fleet Management

Der Kunde hat sämtliche Unterlagen in Kopie an Arval weiterzuleiten. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche Rechnungen unverzüglich nach Erhalt im Original an Arval weiterzuleiten.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, Arval über jede Änderung der Zahlungspflichten unverzüglich zu informieren. Unterlässt der Kunde dies, entfällt jeglicher Anspruch gegenüber Arval.

18.4 Anpassung der Pauschalen

Beide Parteien können eine Anpassung der Pauschale verlangen, soweit sich die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer verändert.

18.5 Abrechnung

Hat Arval die Kfz-Steuer für die Zeit nach Beendigung des Einzelvertrages verauslagt, kann Arval vom Kunden Erstattung verlangen, auch wenn das Finanzamt eine Rückerstattung an den Kunden noch nicht vorgenommen hat.

18.6 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt – unter Berücksichtigung einer etwaigen Steuerbefreiung – gegen Berechnung einer Service-Gebühr sowie der entsprechend vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung (anteilige für einen Monat anfallende Kfz-Steuer) auf Grundlage der AGB.

Bei Vertragsende wird die insgesamt während der Vertragsdauer des Einzelvertrages angefallene Kraftfahrzeugsteuer unter Anrechnung der bezahlten Pauschalen auf Ist-Kosten-Basis abgerechnet.



19 STRAFZETTELMANAGEMENT

19.1 Umfang der Dienstleistung

Wenn und so weit im Zusammenhang mit einem Fahrzeug Bußgeld- und Strafbescheide oder Zahlungsaufforderungen aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei Arval eingehen, wird Arval der ausstellenden Behörde bzw. dem ausstellenden Forderungsinhaber Name und Anschrift des Kunden bzw. jeweiligen Fahrzeugnutzers mitteilen.

Im Falle einer Halterhaftung (wie z.B. ausländische Mautstrafen, überfällige HU/AU, Bescheide von Parkplatzunternehmen etc.) werden die Schreiben direkt an den Kunden bzw. jeweiligen Fahrzeugnutzer via E-Mail zur Zahlung gesendet.

19.2 Abwicklung

Der Kunde wird bei Beginn des jeweiligen Einzelvertrages Arval alle für das Strafzettelmanagement erforderlichen Informationen mitteilen und aktuell halten, insbesondere zwingend erforderlich hinsichtlich des Vor- und Nachnamens und der Privatadresse des jeweiligen Fahrzeugnutzers, die dienstliche E-Mailadresse und eine Handy-/Telefonnummer.

Arval ist nicht verpflichtet, gegen die o. g. Bescheide Rechtsmittel einzulegen. Soll gegen den Bescheid Einspruch erhoben werden, so wird der Kunde dies in eigener Verantwortung veranlassen. Insbesondere hat er den Anspruchsteller unmissverständlich darüber zu informieren, dass er und nicht Arval Halter des betroffenen Fahrzeuges ist und er als solcher möglicherweise für den Verstoß einzustehen hat.

Der Kunde wird Arval eine Abschrift seines Schreibens zukommen lassen. Der Kunde wird Arval von rechtlichen oder sonstigen Nachteilen freistellen, die Arval z. B. aufgrund eines Fristversäumnisses oder wegen eines Verstoßes gegen die Übernahme der Halterhaftung gegenüber dem Anspruchsteller erwachsen. Wird Arval im Zusammenhang mit den o.g. Bescheiden (z. B. auch aus dem Ausland) mit Kosten und/oder Geldbußen belastet werden, so gilt Folgendes: Arval wird dem Kunden umgehend unter Übermittlung des Bescheides über den Vorgang informieren. Arval wird zuvor lediglich überprüfen, ob es sich um ein Arval Fahrzeug handelt; eine sonstige rechtliche und inhaltliche Prüfung des Bescheides nimmt Arval nicht vor.

Arval ist zudem auch nicht verpflichtet, eine etwaige nötige Übersetzung des Bescheides vorzunehmen oder zu veranlassen. Der Kunde wird Arval innerhalb einer genannten Frist in Textform mitteilen, ob er gegen den Bescheid oder die Zahlungsaufforderung Rechtsmittel einlegen wird oder ob Einwände erhoben werden.

Entscheidet sich der Kunde dagegen bzw. äußert sich nicht innerhalb der genannten Frist zur Angelegenheit und informiert Arval, so kann Arval den im Bescheid bzw. in der Zahlungsaufforderung geforderten Zahlbetrag ohne weitere Korrespondenz mit dem Kunden oder dem Fahrzeugnutzer überweisen und dem Kunden die Zahlung in Rechnung stellen, insbesondere dann, wenn Arval wegen der Haltereintragung rechtliche oder sonstige Nachteile drohen.

Arval nimmt hierbei keine Überprüfung vor, ob der Kunde nach der Zahlung noch Rechtsmittel einlegen kann oder nicht. Ein Anspruch des Kunden auf Zahlung durch Arval besteht nicht. Der Kunde wird seine Fahrzeugnutzer auf diese Vorgehensweise gesondert hinweisen.

19.3 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr entsprechend der vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung auf Grundlage der AGB.

20 ARVAL OUTSOURCING SOLUTIONS

20.1 Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Service-Moduls Arval Outsourcing Solutions übernimmt Arval die direkte Fahrzeugnutzerbetreuung.

Im Rahmen des Service-Moduls werden folgende Leistungen angeboten:

Arval tritt in direkten Kontakt mit den Fahrzeugnutzern, stellt ihnen die notwendigen Informationen über die Fuhrparkregelung, Car Policy, Dienstwagenüberlassungsvertrag etc. (kurz: „Fuhrparkregelung“) des Kunden sowie die mit Arval abgeschlossenen Service-Module zur Verfügung und steht den Fahrzeugnutzern als Ansprechpartner zur Seite.

Arval nutzt für die Betreuung, soweit nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde, die digitalen Services von Arval, insbesondere den internetgestützten Fahrzeugkonfigurator.



Arval wickelt den Angebotsdialog unter Beachtung der individuellen Fuhrparkregelung direkt mit dem Fahrzeugnutzer ab.

Arval informiert auf Anforderung des Kunden die Fahrzeugnutzer über fuhrparkrelevante Themen, z. B. Änderungen zur Fuhrparkregelung. Arval teilt den Fahrzeugnutzern nach eigenem Ermessen per Telefon, E-Mail oder schriftlich, individuell oder als Sammelbenachrichtigung die Änderungen mit.

Arval koordiniert die Fahrzeugauslieferung sowie die Übergabe von Tankkarte(n) mit dem Fahrzeugnutzer.

Tank- und Lademanagement: Arval sorgt im direkten Fahrerkontakt für die Bestellung, Stornierung und ggf. für den Ersatz der über Arval bezogenen Tank-/Ladekarte(n) bzw. App.

Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr (kurz: IVK): Sofern das betreffende Fahrzeug über Arval haftpflichtversichert ist, veranlasst Arval den Versand der IVK an den Fahrzeugnutzer.

Kurz- und Langzeitmiete: Sofern der Kunde zustimmt, beschafft Arval für dessen Fahrzeugnutzer Mietfahrzeuge zur vorübergehenden Nutzung über einen Drittanbieter oder aus der Arval-eigenen Flotte. Die Kosten der Fahrzeuganmietung selbst werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Dabei gelten die vertraglichen Regelungen und Prozesse von Arval für die Erbringung von Kurz- und Langzeitmiete.

Fahrzeugrückgabe: Arval wird den Fahrzeugnutzer über den Rückgabezeitpunkt und -prozess informieren und mit ihm die Rückgabe koordinieren. Arval wird den Fahrzeugnutzer auf die Möglichkeit hinweisen, das Fahrzeug zu erwerben, und bei entsprechendem Interesse ein Angebot erstellen. Auf Wunsch des Kunden wird Arval den Angebots- und Bestellprozess für das Nachfolgefahrzeug einleiten.

20.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erbringung des Service-Moduls Arval Outsourcing Solutions ist der Abschluss der folgenden Service-Module Wartungsservice, Reifenservice, Schadenmanagement und/oder Versicherungsmanagement sowie Tank- und Lademanagement.

Der Kunde wird Arval unmittelbar nach Vertragsabschluss sämtliche für die Abwicklung relevanten Fahrzeugnutzerdaten zur Verfügung stellen und Änderungen dieser Daten unverzüglich mitteilen.

Um die Dienstleistung ordnungsgemäß erbringen zu können, hat der Kunde sämtliche Unterlagen über die Fuhrparkregelung an Arval weiterzuleiten. Der Kunde ist verpflichtet, Arval über jede Änderung unverzüglich zu informieren.

Ferner ist der Kunde verpflichtet, seine Fahrzeugnutzer darüber in Kenntnis zu setzen, dass Arval bevollmächtigt wurde, im Rahmen der beschriebenen Leistungen des Service-Moduls Arval Outsourcing Solutions ihnen gegenüber und im Namen des Kunden zu handeln.

Arval übernimmt keine Haftung für mutwillige Verstöße des Fahrzeugnutzers gegen die Fuhrparkregelungen oder gegen das Einzelvertragsverhältnis mit Arval.

20.3 Abrechnung Einzelvertrag

Die Abrechnung zwischen Arval und dem Kunden erfolgt gegen Berechnung einer Service-Gebühr entsprechend der vereinbarten Abrechnungsmethode gem. Ziffer 2 dieser Dienstleistungsbeschreibung auf Grundlage der AGB.

21 ALLGEMEINE INFORMATIONS- PFLICHTEN ZUR VERSICHERUNG (SERVICE-MODULE: 9 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG, 11 WEITERE VERSICHERUNGEN UND 12 VERSICHERUNGSMANAGEMENT)

21.1 Status des Vermittlers nach der Gewerbeordnung, Meldung und Registrierung:

Versicherungsvermittlerregister Register-Nr. D-HYBI-XC11K-78, Erlaubnisbefreiung nach § 34 d Abs.6 GewO, erteilt durch die IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, www.ihk-muenchen.de

21.2 Beratung und Vergütung:

Arval bietet für Kfz-Versicherungen im Zuge der Vermittlung eine Beratung gemäß den gesetzlichen Vorgaben an. Dabei erhält Arval für die erfolgreiche Vermittlung eines Versicherungsvertrages keine Provision vom Produktanbieter. Auch sonstige Vergütungen erhält Arval für Kfz-Versicherungen im Zusammenhang mit der Vermittlung nicht.



Bei Interesse können Sie die Angaben bei der Registerstelle überprüfen:

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer,
Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon: 0180 600
58 50 (0,20 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

**21.3 Beteiligungen an
Versicherungsunternehmen:**

Arval hält keine Beteiligungen an Stimmrechten oder dem Kapital von Versicherungsunternehmen. Es gibt keine Beteiligungen von Versicherungsunternehmen an den Stimmrechten oder dem Kapital der Arval Deutschland GmbH.

**21.4 Schlichtungsstellen für
außergerichtliche Streitbeilegung:**

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin